

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (1)

für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch Switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, nachstehend Switch genannt

I. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Energie durch Switch an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs durch Verbrauch zu den vereinbarten Preisen. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt (Strom) bzw. der technisch geeignete Einspeisepunkt in dem Verteilergebiet, in dem die Kundenanlage liegt (Gas). Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der Switch angehört. Klarstellend wird festgehalten, dass die Netznutzung und der Netzanschluss nicht Gegenstand des Energielieferungsvertrags sind. Daher hat der Kunde die für den (auch regelzonen-/gebotszonenüberschreitenden) Transport, die Übertragung und Verteilung der vertragsgegenständlichen elektrischen Energie bzw. die für den Transport und die Verteilung des vertragsgegenständlichen Gases den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen selbst zu tragen.

Haushaltskunden im Sinne dieser Bestimmungen sind Kunden, die Energie (Strom, Gas) für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigten, weniger als 100.000 kWh/Jahr Energie (Strom, Gas) verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

II. VERTRAGSABSCHLUSS/RÜCKTRITTSRECHTE

1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch Switch binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot von Switch erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei Switch einlangt oder durch den Kunden, mit dem Willen einen Liefervertrag mit Switch abzuschließen, Energie (Strom, Gas) bezogen wird.

2. Vertragserklärungen von Switch bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG der Textform. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Switch kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.

3. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Switch für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von Switch auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

4. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

5. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist Switch den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Switch die Urkundenausfolgung/ die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/ die Information erhalten hat.

6. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher Switch mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

7. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat Switch dem Verbraucher alle Zahlungen die Switch vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten und im Falle eines Rücktritts gemäß § 3 KSchG samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Switch eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Switch dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

III. AUSNAHMEN VON DER LIEFERVERPFLICHTUNG

Die Lieferverpflichtung von Switch besteht nicht

1. soweit Switch an der Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch höhere Gewalt gehindert ist,
2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden.

IV. HAFTUNG

Switch haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet Switch im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Switch.

V. PREISE, PREISÄNDERUNGEN

1. Das vom Kunden der Switch geschuldete Entgelt für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen (z.B. Grundpreis, Verbrauchspreis). Der Kunde hat gegenüber Switch alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen (die Erfordernisse werden im Zuge des Vertragsabschlusses bekannt gegeben).

2. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, beim Bezug von Strom Elektrizitätsabgabe, Verbrauchsabgaben, beim Bezug von Gas Erdgasabgabe, Verbrauchsabgabe, und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Switch durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von Switch ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an Switch zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Switch durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben.

3. Änderungen des variablen Verbrauchspreisantells (Strom und Gas) und des Grundpreises:

3.1. Der Verbrauchspreis Strom ist aufgliedert in einen fixen Verbrauchspreisanteil Strom in Höhe von 1,5 ct/kWh und einem variablen Verbrauchspreisanteil Strom in Höhe des übrigen Verbrauchspreises Strom. Der variable Verbrauchspreisanteil Strom unterliegt einer marktpreisbasierten Änderung. Zur Ermittlung dieser Preisänderung werden die Preise der Austrian Power Futures Quartal Baseload und Peakload (kurz „Quartals-Futures“) an der Energiebörse European Energy Exchange (kurz „EEX“) herangezogen, wobei die Quartals-Futures Baseload und die Quartals-Futures Peakload im Verhältnis 7 zu 3 gewichtet werden.

In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Kalenderjahres wird der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures bestimmt, welche in den letzten sechs Monaten vor dem jeweiligen Monat der Festsetzung für die folgenden 4 Quartale von der EEX veröffentlicht wurden („Vergleichswert“). Liegt dieser Wert um mindestens 4 % höher oder niedriger als der jeweilige Ausgangswert, wird der variable Verbrauchspreisanteil Strom ab dem Beginn des jeweils nachfolgenden Monatsersten (1.7. bzw. 1.1. des Folgejahres) erhöht oder gesenkt. Preissenkungen werden in vollem Ausmaß an Kunden weitergegeben. Preiserhöhungen können bis zum vollen Ausmaß weitergegeben werden. Ab dem Zeitpunkt, ab dem durch eine geringere Erhöhung, als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich gewesen wäre, Nachteile für den Kunden entstehen (insb. durch eine nicht erfolgte Senkung infolge einer geringeren Erhöhung), so ist eine Senkung auch dann vorzunehmen, wenn der Vergleichswert weniger als 4% unter dem Ausgangswert liegt.

Beispiel

Im 2. Halbjahr 2022 errechnet sich der Vergleichswert aus dem arithmetischen Mittel aller Abrechnungspreise der Quartals-Futures für das 1., 2., 3. und 4. Quartal 2023 im Zeitraum Juni 2022 bis November 2022. Der variable Energiepreisanteil kann im Ausmaß der prozentuellen Veränderung zwischen Ausgangswert und Vergleichswert erhöht bzw. muss im Ausmaß der prozentuellen Veränderung zwischen Ausgangswert und Vergleichswert gesenkt werden.

Der jeweilige Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Für Kunden mit Vertragsschluss bis 30.6.2021: Es gilt der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartalsfutures für das 3. und 4. Quartal des Jahres 2021 sowie das 1. und 2. Quartal des Jahres 2022 im Zeitraum 1.6.2020 bis 30.11.2020: 46,31 €/MWh
- Für Kunden mit Vertragsabschluss im Zeitraum 1.7.2021 bis 15.8.2021: Es gilt der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartalsfutures für das 3. und 4. Quartal des Jahres 2021 sowie des 1. und 2. Quartals 2022 im Zeitraum vom 1.1.2021 bis 30.6.2021: 63,42 €/MWh
- Für Kunden mit Vertragsabschluss im Zeitraum 16.8.2021 bis 30.9.2021: Es gilt der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartalsfutures für das 4. Quartal 2021 und das 1. bis 3. Quartal 2022 im Zeitraum vom 1.2.2021 bis 31.7.2021: 67,50 €/MWh
- Für Kunden mit Vertragsabschluss im Zeitraum 1.10.2021 bis 30.11.2021: Es gilt der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartalsfutures für das 4. Quartal 2021 und das 1. bis 3. Quartal im Zeitraum vom 1.3.2021 bis 31.8.2021: 72,76 €/MWh

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (2)

für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch Switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, nachstehend Switch genannt

- Für Kunden mit Vertragsabschluss im Zeitraum 1.12.2021 bis 31.12.2021: Es gilt der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartalsfutures für das 1. bis 4. Quartal 2022 im Zeitraum vom 1.5.2021 bis 31.10.2021: 90,38 €/MWh
- Für Kunden mit Vertragsabschluss ab dem 1.1.2022: Der erste Ausgangswert wird jeweils in den Monaten Juni und Dezember eines jeden Kalenderjahres anhand des arithmetischen Mittelwerts sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures bestimmt, welche in den letzten sechs Monaten vor dem jeweiligen Monat der Festsetzung für die folgenden 4 Quartale von der EEX veröffentlicht wurden. Dieser Ausgangswert gilt sodann für alle ab dem jeweils nachfolgenden Monatsersten innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten erfolgenden Vertragsabschlüsse. Bei Vertragsabschluss wird darüber hinaus ein davon abweichender erster Ausgangswert für Neuabschlüsse bekannt gegeben, der aus dem arithmetischen Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures gebildet wird, welche in den letzten sechs Monaten vor dem Monat der Festsetzung von Neukundenpreisen für die folgenden 4 Quartale von der EEX veröffentlicht wurden, wenn ein Verbrauchspreis für Neuabschlüsse angeboten wird, der vom bisherigen Verbrauchspreis für das jeweilige Produkt abweicht.
- Nach einer Preiserhöhung oder Preissenkung im Ausmaß der rechnerischen Veränderung ist der neue Ausgangswert der Vergleichswert. Nach einer Preiserhöhung, die zum Vorteil des Kunden in einem geringeren Ausmaß erfolgt als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich wäre, errechnet sich der neue Ausgangswert aus dem Ausgangswert zuzüglich dem tatsächlichen prozentuellen Ausmaß der Preiserhöhung.

Beispiel einer Preisänderung (Werte fiktiv): Ausgangswert: 80; Vergleichswert: 88; Ausmaß der maximal möglichen Preisänderung (Erhöhung): 10%; tatsächliches Ausmaß der Preiserhöhung: 6%; Preisänderung gültig ab: 1.1. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 84,80.

Ein ausführliches Berechnungsbeispiel sowie ein Link zu den Preisen der EEX sind auf der Website von Switch unter <https://www.switch.at/quicklinks-r-at/allgemeine-lieferbedingungen.html> abrufbar. Die einer Preisänderung zugrunde gelegten EEX-Preise sind über die Dauer des Vertrags abrufbar. Werden die Abrechnungspreise für die Quartals-Futures von der EEX nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen Switch und dem Kunden eine neue Preisreferenz vereinbart. Bei einer bloßen Änderung der Bezeichnung der Quartals-Futures werden die von der EEX unter der neuen Bezeichnung veröffentlichten Abrechnungspreise zur Berechnung des neuen variablen Verbrauchspreises herangezogen. Die Ermittlung von Mittelwerten, Ausgangswerten und Vergleichswerten erfolgt kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen.

3.2. Der Verbrauchspreis Gas ist aufgliedert in einen fixen Verbrauchspreisanteil Gas in Höhe von 0,8 ct/kWh und einem variablen Verbrauchspreisanteil Gas in Höhe des übrigen Verbrauchspreises Gas. Der variable Verbrauchspreisanteil Gas unterliegt einer marktpreisbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preisänderung werden die Preise der Natural Gas Futures CEGH VTP Calendar (kurz „Quartals-Futures“) herangezogen.

In den Monaten März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres wird der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures bestimmt, welche in den letzten sechs Monaten vor dem jeweiligen Monat der Festsetzung für die folgenden 4 Quartale veröffentlicht wurden („Vergleichswert“). Liegt dieser Wert um mindestens 4 % höher oder niedriger als der jeweilige Ausgangswert, wird der variable Verbrauchspreisanteil Gas ab dem Beginn des jeweils nachfolgenden Monatsersten (1.4., 1.7., 1.10. bzw. 1.1. des Folgejahres) erhöht oder gesenkt. Preissenkungen werden in vollem Ausmaß an Kunden weitergegeben. Preiserhöhungen können bis zum vollen Ausmaß weitergegeben werden. Ab dem Zeitpunkt, ab dem durch eine geringere Erhöhung, als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich gewesen wäre, Nachteile für den Kunden entstehen (insb. durch eine nicht erfolgte Senkung infolge einer geringeren Erhöhung), so ist eine Senkung auch dann vorzunehmen, wenn der Vergleichswert weniger als 4% unter dem Ausgangswert liegt.

Der jeweilige Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Für Kunden mit Vertragsschluss bis 30.6.2021: Es gilt der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartalsfutures für das 1. bis 4. Quartal des Jahres 2021 im Zeitraum 1.6.2020 bis 30.11.2021: 13,09 €/MWh
- Für Kunden mit Vertragsabschluss im Zeitraum 1.7.2021 bis 15.8.2021: Es gilt der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartalsfutures für das 3. und 4. Quartal des Jahres 2021 sowie des 1. und 2. Quartales 2022 im Zeitraum vom 1.1.2021 bis 30.6.2021: 20,79 €/MWh
- Für Kunden mit Vertragsabschluss im Zeitraum 16.8.2021 – bis 30.9.2021: Es gilt der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartalsfutures für das 4. Quartal 2021 und das 1. bis 3. Quartal 2022 im Zeitraum vom 1.2.2021 bis 31.7.2021: 22,72 €/MWh
- Für Kunden mit Vertragsabschluss im Zeitraum 1.10.2021 bis 31.12.2021: Es gilt der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartalsfutures für das 4. Quartal 2021 und das 1. bis 3. Quartal 2022 im Zeitraum vom 1.3.2021 bis 31.8.2021: 25,66 €/MWh
- Für Kunden mit Vertragsabschluss ab 1.1.2022: Der erste Ausgangswert wird jeweils in den Monaten März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres anhand des arithmetischen Mittelwerts sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures bestimmt, welche in den letzten sechs Monaten vor dem jeweiligen Monat der Festsetzung für die folgenden

4 Quartale veröffentlicht wurden. Dieser Ausgangswert gilt sodann für alle nach dem jeweiligen Festsetzungstichtag erfolgenden Vertragsabschlüsse bis zur nächsten Festsetzung. Bei Vertragsabschluss wird darüber hinaus ein davon abweichender erster Ausgangswert für Neuabschlüsse bekannt gegeben, der aus dem arithmetischen Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures gebildet wird, welche in den letzten sechs Monaten vor dem Monat der Festsetzung von Neukundenpreisen für die folgenden 4 Quartale von der EEX veröffentlicht wurden, wenn ein Verbrauchspreis für Neuabschlüsse angeboten wird, der vom bisherigen Verbrauchspreis für das jeweilige Produkt abweicht.

- Nach einer Preiserhöhung oder Preissenkung im Ausmaß der rechnerischen Veränderung ist der neue Ausgangswert der Vergleichswert. Nach einer Preiserhöhung, die zum Vorteil des Kunden in einem geringeren Ausmaß erfolgt als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich wäre, errechnet sich der neue Ausgangswert aus dem Ausgangswert zuzüglich dem tatsächlichen prozentuellen Ausmaß der Preiserhöhung.

Beispiel einer Preisänderung (Werte fiktiv): Ausgangswert: 97,49; Vergleichswert: 103,29; Ausmaß der Preisänderung (Erhöhung): 5,95%; Preisänderung gültig ab: 1.1. des Folgequartals; neuer Index-Ausgangswert: 103,29.

Ein ausführliches Berechnungsbeispiel sowie ein Link zu den Preisen der CEGH („Central European Gas Hub“) sind auf der Website von Switch unter <https://www.switch.at/quicklinks-r-at/allgemeine-lieferbedingungen.html> abrufbar. Die einer Preisänderung zugrunde gelegten CEGH-Preise sind über die Dauer des Vertrags abrufbar. Werden die Abrechnungspreise für die Quartals-Futures der CEGH nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen Switch und dem Kunden eine neue Preisreferenz vereinbart. Bei einer bloßen Änderung der Bezeichnung der Quartals-Futures werden die von der EEX unter der neuen Bezeichnung veröffentlichten Abrechnungspreise zur Berechnung des neuen Verbrauchspreises herangezogen. Die Ermittlung von Mittelwerten, Ausgangswerten und Vergleichswerten erfolgt kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen.

3.3. Der vereinbarte Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preisänderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen. Ist der VPI-Monatswert im September eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Grundpreis in dem gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem jeweils nachfolgenden 1.1. erhöht oder gesenkt. Preissenkungen werden in vollem Ausmaß an Kunden weitergegeben. Preiserhöhungen können bis zum vollen Ausmaß weitergegeben werden. Ab dem Zeitpunkt, ab dem durch eine geringere Erhöhung, als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich gewesen wäre, Nachteile für den Kunden entstehen (insb. durch eine nicht erfolgte Senkung infolge einer geringeren Erhöhung), so ist eine Senkung auch dann vorzunehmen, wenn der Vergleichswert weniger als 4 Punkte unter dem Ausgangswert liegt.

Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestehende Kunden: Der erste Index-Ausgangswert ist der Indexwert des ersten Monats jenes Quartals, welches vor dem Quartal liegt, in welchem diese Allgemeinen Lieferbedingungen in Kraft getreten sind.
- Für Kunden mit Vertragsabschluss ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen: Der erste Index-Ausgangswert ist der Indexwert des ersten Monats jenes Quartals, welches vor dem Quartal liegt, in welchem der Vertragsabschluss erfolgte. Beispiel: Vertragsabschluss Oktober 2021, Index-Ausgangswert: Juli 2021.
- Nach einer Preiserhöhung oder Preissenkung im Ausmaß der rechnerischen Veränderung ist der neue Index-Ausgangswert der Index-Vergleichswert.
- Nach einer Preiserhöhung, die zum Vorteil des Kunden in einem geringeren Ausmaß erfolgt als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich wäre, errechnet sich der neue Ausgangswert aus dem Ausgangswert zuzüglich dem tatsächlichen prozentuellen Ausmaß der Preiserhöhung.

Beispiel einer Preisänderung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 106,0; Index-Vergleichswert: 110,5; Ausmaß der Preisänderung (Erhöhung): 4,25 %; Preisänderung gültig ab: 1.1. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 110,5.

Wird der VPI 2015 von der Statistik Österreich nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Österreich als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

3.4. Preisänderungen nach Ziffer 3.1. bis 3.3. sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

3.5. Preisänderungen nach Ziffer 3.1. bis 3.3. werden dem Kunden von Switch durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitgeteilt. Switch wird den Kunden darin auch über die Anpassungen ((Index-)Ausgangswert, (Index-)Vergleichswert, neuer (Index-)Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren.

3.6. Der jeweils geltende (Index-)Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder einer Vertragsänderung oder im Zuge einer

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (3)

für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch Switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, nachstehend Switch genannt

Preisänderung von Switch schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter <https://www.switch.at/quicklinks-r-at/allgemeine-lieferbedingungen.html> veröffentlicht. Darüber hinaus übermittelt Switch jeweils geltende Index-Ausgangswert dem Kunden ferner auf sein Verlangen unentgeltlich.

3.7. Der VPI 2015 wird veröffentlicht unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/zeitreihen_und_verkettungen/index.html (Tabellen > VPI 2015). Switch übermittelt dem Kunden die Werte des VPI auf sein Verlangen unentgeltlich.

3.8. Switch verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von (Index-)Ausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle der marktpreisbasierten Berechnung auf Basis der EEX und des CEGH aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich ist und daher der Preis Anpassungsmechanismus nicht bloß einer Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bereits Kunden sind, sind ebenfalls schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass in Folge der Änderung der Preissystematik mit In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Vereinbarung von (Index-)Ausgangswerten, die möglicherweise vor Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle der marktpreisbasierten Berechnung auf Basis der EEX und des CEGH aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, zulässig und möglich ist.

3.9. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestehende Kunden werden auf deutliche Weise darüber aufgeklärt, dass die Einführung der Punkte 3.1. bis 3.8. eine Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen darstellt und darüber, dass den Kunden daher ein Widerspruchsrecht gemäß Punkt XIII. zusteht.

4. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist Switch darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

VI. BERECHNUNGSFEHLER

1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss Switch den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt Switch das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist,

a. durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt. Oder

b. durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse z.B. durch geeignete Kontrolleinrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

VII. ABRECHNUNG, VERWENDUNG VON VIERTELSTUNDEN-/STUNDENWERTEN

1. Die von Switch bereitgestellte und gelieferte Energie (Strom, Gas) wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn, die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.

4. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; Switch ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut vereinbarter Tarifinformation (Kostensatz für Nebenleistungen) in Rechnung zu stellen.

5. Wünscht der Kunde, dessen Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, eine monatliche Verbrauchs- und Strom-/Gaskosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 EIWOG 2010 und § 126a Abs 1 GWG 2011, wird dem Kunden diese Information in der Abrechnung erteilt. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall monatlich. Ein Pauschalbetrag gemäß VII.4 wird dafür nicht in Rechnung gestellt.

6. Es wird gemäß § 84a Abs 3 EIWOG 2010 und § 129a Abs 3 GWG 2011 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrags, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstunden-/Stundenwerten (Strom/Gas) erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstunden-/Stundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Strom-/Gaskosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 EIWOG 2010 und § 126a Abs 1 GWG 2011 verwendet werden.

VIII. TEILBETRÄGE

1. Der Kunde, dessen Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr zu verlangen, wenn die Lieferung von Energie (Strom, Gas) über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen

Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilbetragsrechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt V.), so hat Switch das Recht die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird Switch den übersteigenden Betrag im Rahmen der Jahresabrechnung gemäß Punkt VII. erstatten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird Switch zu viel gezahlte Beträge im Rahmen der Schlussabrechnung zurückerstatten.

IX. ZAHLUNG, VERZUG, MAHNUNG, AUFRECHNUNG

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Kosten für Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Switch Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut vereinbarter Tarifinformation (Kostensatz für Nebenleistungen) sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach Switch bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von € 40,00) zu fordern.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Switch aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Switch sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

X. SICHERHEITSLAISTUNG

Switch kann vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barkaution oder Vorauszahlung) verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
- ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
- nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Sicherheit bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder - wenn Switch solche Daten nicht vorliegen - nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von Switch angemessen zu berücksichtigen.

Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst, sofern dieser nicht negativ ist. Switch kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Kunde ist diesfalls verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich nachzubringen, sodass der verbrauchte Teil sofort wieder aufgefüllt wird. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung über KSV1870 oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes XVI.

Unter den Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung können an deren Stelle auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von Switch durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die für Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.

XI. VERTRAGSDAUER, VERTRAGSEINTRITT, RECHTSNACHFOLGE

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann erstmalig zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit und sodann zum Ende eines jeden Kalenderquartals, jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, schriftlich gekündigt werden.

2. Von Haushaltskunden und Kleinunternehmen kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von Switch unter Einhaltung einer

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (4)

für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch Switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, nachstehend Switch genannt

Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens des Kunden und acht Wochen seitens des Lieferanten, schriftlich möglich. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als einem Jahr können, jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen, bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbraucher sicher gestellt ist.

3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann Switch den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte Switch vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und Switch keine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.

5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von Switch notwendig. Erfolgt der Vertragsabschluss während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Kunden an den Netzbetreiber oder Switch nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XII. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

1. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,
2. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt bzw. die Sicherheit trotz Aufforderung und weiterhin bestehenden Gründen gemäß Punkt X. nicht leistet,
3. Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.
4. wenn der Kunde gegenüber Switch mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung in Verzug ist,
5. der Tod des Kunden,
6. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Sicherheitsleistung hat vor der vorzeitigen Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß § 82 Abs 3 EIWOG 2010 bzw. § 127 Abs 3 GWG 2011 zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat.

XIII. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN LIEFERBEDINGUNGEN

Switch ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt: Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Switch mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

XIV. Informationspflichten anlässlich Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen

Switch hat den Kunden anlässlich von Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen auf das Widerspruchsrecht gemäß Punkt XIII. und auf Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in den Allgemeinen Lieferbedingungen, die für den Kunden nachteilig sind und mit denen er nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht zu rechnen hat, durch ein individuell adressiertes Schreiben besonders hinzuweisen.

XV. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, STREITSCHLICHTUNG, KUNDENANFRAGEN, BESCHWERDEN

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

2. Beide Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag gütlich zu regeln. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet ausschließlich das sachlich zuständige Gericht. Örtlich ist es jenes für den Bezirk Wien Innere

Stadt. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

3. Kundenanfragen und Beschwerden werden telefonisch unter Tel. 0800/888 666 sowie unter info@switch.at entgegen genommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch Switch Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idgF.

XVI. GRUNDVERSORGUNG

1. Switch wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber Switch auf eine Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen und hinsichtlich Gas zum Tarif für die Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011 bzw. hinsichtlich Strom zu den jeweils landesgesetzlich festgelegten Tarifen für die Grundversorgung mit Energie beliefern. Switch kann zu Beweis Zwecken verlangen, dass die Berufung auf die Grundversorgung schriftlich erfolgt. Der jeweilige Tarif ist auf der Internetseite von Switch veröffentlicht. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung mit Strom die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen.

2. Switch ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barsicherheit) zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn ein Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird Switch die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

3. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht hinsichtlich Gas nur soweit, als dies nach dem Gaswirtschaftsgesetz vorgesehen ist, hinsichtlich Strom nur soweit, als dies nach dem jeweiligen Landesgesetz vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht,

a) sofern dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird, oder

b) soweit und solange Switch an der vertragsgemäßen Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist.

4. Switch ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt XI.2. zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Stromhändler, Gashändler oder Lieferant bereit ist, einen Energieliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen, sofern dies hinsichtlich der Belieferung mit Strom nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

5. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht der Grundversorgung sind Netzbetreiber entsprechend deren jeweiligen Allgemeinen Bedingungen zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug bei Bezug von elektrischer Energie unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 bzw. bei Bezug von Gas unter den Voraussetzungen des § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Lieferant die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei Lieferant und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitreibendes Ereignis eingetreten ist.

Stand: 27. Dezember 2021